

**Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.  
zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr  
(Feuerwehrförderungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S.285), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Feuerwehrförderungssatzung gilt für die Angehörigen der in der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren Oelsnitz/Vogtl., Taltitz, Planschwitz und Magwitz.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter, die jeweiligen Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, der Leiter der Feuerwache sowie die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:
- |   |             |
|---|-------------|
| - für den Stadtwehrleiter   | 200 Euro,   |
| - für den Leiter der Ortsfeuerwehr Oelsnitz/Vogtl.                                    | 150 Euro,   |
| - für die Leiter der Ortsfeuerwehren Taltitz, Planschwitz, Magwitz,                   | je 75 Euro, |
| - für den Leiter der Feuerwache Untermarxgrün   | 50 Euro,    |
| - für den Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Oelsnitz/Vogtl.                     | 75 Euro,    |
| - für die Jugendfeuerwehrwarte der Jugendfeuerwehren Taltitz, Planschwitz, Magwitz    | je 40 Euro, |
| - für den Stellvertreter des Stadtwehrleiters   | 100 Euro,   |
| - für den Stellvertreter des Leiters der Ortsfeuerwehr Oelsnitz/Vogtl.                | 75 Euro,    |
| - für die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren Taltitz, Planschwitz, Magwitz | je 40 Euro, |
- (3) Nimmt ein Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er oder sie ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadt- und die Ortwehrleitung.

**§ 3  
Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen**

- (1) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einem Einsatz teilgenommen haben, wird eine Einsatzpauschale von je 5 Euro je Einsatzstunde bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt. Eine begonnene Einsatzstunde wird voll berechnet.
- (2) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einer Übung oder an einer im Dienstplan vorgesehenen

Ausbildung innerhalb eines Monates teilgenommen haben, wird je Übung oder Ausbildung eine Übungs- oder Ausbildungspauschale von 5 Euro bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt.

- (3) Die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen werden nicht auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 angerechnet.
- (4) Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100 Euro als Gesamtsumme für die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen.
- (5) Nach Vorlage der Teilnahmebestätigung des Stadtwehrleiters über die Einsätze, Übungen und Ausbildungen des Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt die Auszahlung der Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen einmal jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

#### **§ 4 Ehrungen für langjährige Feuerwehrzugehörigkeit**

- (1) Angehörige der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung erhalten für 10, 25, 40, 50, 60 und 70 Jahre Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrung durch die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
- (2) Die Ehrung für langjährige Zugehörigkeit ist mit einer Jubiläumszuwendung verbunden. Sie beträgt für:
  - 10 Jahre 100 Euro,
  - 25 Jahre 150 Euro,
  - 40 Jahre 200 Euro,
  - 50 Jahre 250 Euro,
  - 60 Jahre 300 Euro,
  - 70 Jahre 350 Euro.

#### **§ 5 Ausbildungsförderungsbeitrag**

- (1) Zur Ausbildungsförderung der Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte steht der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. pro Kalenderjahr ein Ausbildungsförderungsbeitrag, insbesondere für den Erwerb sowie die Verlängerung von notwendigen Führerscheinen, von mindestens 5.000 Euro zur Verfügung. Der Ausbildungsförderungsbeitrag wird in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter verwendet.
- (2) Wird Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte auf Antrag ein Ausbildungsförderungsbeitrag zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen C und CE gewährt, beträgt dieser 3.500 Euro. Dieser Ausbildungsförderungsbetrag kann vom Angehörigen der Feuerwehr durch Vereinbarung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn er aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Gewährung des Ausbildungsförderungsbeitrages aus der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ausgeschlossen oder entlassen wird.

## **§ 6 Weitere Förderungen**

- (1) Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit insbesondere ihrer Einsatzbereitschaft können den Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel weitere Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihr ehrenamtliches Engagement im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. einen Zuschuss für das Kalenderjahr in Höhe des zahlten Eintrittes in das Freibad „Elstergarten“ und die Eisbahn-Oelsnitz/Vogtl.
- (3) Angehörige der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte erhalten als Zuschuss im Kalenderjahr für den nicht an Dritte übertragbaren Veranstaltungs- und Museumsbesuch die Erstattung der unter Vorlage des Dienstausweises erworbenen Eintrittskarten und bezahlten Eintrittsgelder für höchstens zwei Veranstaltungen der Oelsnitzer Kultur GmbH bis zu einer Höhe von 10 Euro je Veranstaltung und für höchstens zwei Eintritte in die Museen der Oelsnitzer Kultur GmbH auf Schloß Voigtsberg in Oelsnitz/Vogtl.
- (4) Angehörige der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte erhalten soweit sie im Kalenderjahr ständig einsatzbereit waren und mindestens an der Hälfte der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben, einen Zuschuss zum Elternbeitrag für jedes leibliche oder adoptierte Kind, welches eine Kindertageseinrichtung besucht, in Höhe von 20 Euro je Monat für die Kinderkrippe und Kindergarten sowie 10 Euro je Monat für den Hort.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Für Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen, Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen und Zuschüssen nach § 5, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr (Feuerwehrförderungssatzung) vom 12. Februar 2018 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 09.01.2026

Mario Horn  
Oberbürgermeister



#### **§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.